

Bescheid

I. Spruch

1. Dem Verein **Dachverband für Kultur- und Medieninitiativen und Jugend** (ZVR-Zahl 162281485 Bezirkshauptmannschaft Dornbirn), wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 iVm § 12 Abs. 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 6/2016, die in der Beilage 1 beschriebene Übertragungskapazität „BREGENZ 3 (Gebhardsberg) 92,7 MHz“ zur Erweiterung des mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 20.08.2014, KOA 1.674/14-001, zugeteilten Versorgungsgebietes „Dornbirn (101,1 MHz)“ zugeordnet. Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Der Name des Versorgungsgebietes lautet nunmehr „Dornbirn und Bregenz“. Das Versorgungsgebiet umfasst die Stadt Dornbirn und die nördlich von Dornbirn gelegenen Gemeinden bis Bregenz, soweit dieses Gebiet durch die zugeordneten Übertragungskapazitäten versorgt werden kann.

2. Dem Verein Dachverband für Kultur- und Medieninitiativen und Jugend wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 20.08.2014, KOA 1.674/14-001, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im beiliegenden technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 20.12.2014, abgeändert mit Schreiben vom 03.07.2015, beantragte der Verein Dachverband für Kultur- und Medieninitiativen und Jugend (im Folgenden: Antragsteller) bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) die Zuordnung der Übertragungskapazität „BREGENZ 3 (Gebhardsberg) 92,7 MHz“ zur Erweiterung seines bestehenden Versorgungsgebietes „Dornbirn (101,1 MHz)“.

Am 07.01.2015 wurde Thomas Janiczek zum technischen Amtssachverständigen bestellt und mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens hinsichtlich des beantragten technischen Konzepts beauftragt. Mit 15.07.2015 wurde im Hinblick auf die Antragsänderung die Ergänzung verfügt. Der Amtssachverständige hat am 03.08.2015 ein frequenztechnisches Gutachten in Form eines Aktenvermerkes vorgelegt.

Nach Feststellung der technischen Realisierbarkeit veranlasste die KommAustria am 13.10.2015 die Ausschreibung der beantragten Übertragungskapazität im Amtsblatt zur Wiener Zeitung und durch Bekanntmachung in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>). Da die technische Reichweite der beantragten Übertragungskapazität weniger als 50.000 Einwohner umfasst, wurde die Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G auf bestehende Hörfunkveranstalter beschränkt. Die Ausschreibungsfrist endete am 21.12.2015 um 13 Uhr.

Der Antragsteller wurde mit Schreiben der KommAustria vom 13.10.2015 über die Ausschreibung informiert.

Innerhalb offener Frist langte am 07.12.2015 die Aufrechterhaltung des verfahrenseinleitenden Antrags durch den Antragsteller ein. Es langten keine weiteren Anträge auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität ein.

Mit Schreiben vom 21.12.2015 ersuchte die KommAustria die Vorarlberger Landesregierung gemäß § 23 Abs. 1 PrR-G um Stellungnahme, die am 18.01.2016 einlangte.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Verfahrensgegenständliche Übertragungskapazitäten

Das vom Antragsteller vorgelegte und beantragte technische Konzept ist fernmeldetechnisch realisierbar. Da die beantragte Übertragungskapazität vom Genfer Planeintrag „BREGENZ 3 92,7 MHz“ abgedeckt ist, kann ein Regulärbetrieb bewilligt werden.

Mit der Übertragungskapazität „BREGENZ 3 (Gebhardsberg) 92,7 MHz“ können unter Zugrundelegung einer Empfangsfeldstärke von 66 dBµV/m etwa 35.000 Personen im Gebiet Bregenz versorgt werden. Es ist zudem ein lückenloser Anschluss an das bestehende

Versorgungsgebiet gewährleistet. Die durch eine Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität entstehende Doppelversorgung umfasst rund 5.000 Personen, die jedoch für eine durchgehende Versorgung des Gebietes Dornbirn-Bregenz notwendig und technisch unvermeidbar ist. Der Zugewinn an technischer Reichweite beträgt daher etwa 30.000 Einwohner.

2.2. Antragsteller

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Der Dachverband für Kultur- und Medieninitiativen und Jugend ist ein Idealverein mit Sitz in Dornbirn (ZVR-Zahl 162281485 Bezirkshauptmannschaft Dornbirn). Die Tätigkeit des Vereins bezweckt gemäß den Statuten unter anderem die Förderung der Pflege der Kulturinitiativarbeit, der Arbeit von Medieninitiativen und der Jugendarbeit sowie die Förderung und Weiterbildung seiner Mitglieder. Diese Ziele sollen unter anderem durch das Betreiben eines freien Radios erreicht werden.

Der Vorstand des Vereins setzt sich aus dem Vorsitzenden Rainer Roppele, der Kassierin Monika Gantioler und dem Schriftführer Florian Fulterer zusammen. Aus der vorgelegten Mitgliederliste des Dachverbandes für Kultur- und Medieninitiativen und Jugend ist ersichtlich, dass sich die Mitglieder des Vereins einerseits aus Trägervereinen verschiedener Einrichtungen der offenen Jugendarbeit, Kulturvereinen und Vereinen mit sozialem Hintergrund in Vorarlberg bzw. andererseits aus den Produktionsgruppen als Medieninitiativgruppen zusammensetzen.

Der Verein hält keine Beteiligungen an anderen Hörfunkveranstaltern. Weiters ist keine in § 8 PrR-G genannte Körperschaft bzw. Organisation Mitglied des Vereins. Auch keine der in § 9 PrR-G genannten Beteiligungsformen liegen in Bezug auf den Verein vor.

Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalter

Der Verein Dachverband für Kultur- und Medieninitiativen und Jugend ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 20.08.2014, KOA 1.674/07-001, Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Dornbirn (101,1 MHz)“ für die Dauer von zehn Jahren ab 20.09.2014.

Weiters ist der Verein Dachverband für Kultur- und Medieninitiativen und Jugend Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Bludenz und Feldkirch“ (Bescheid der KommAustria vom 12.11.2007, KOA 1.670/07-012, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 26.10.2011, KOA 1.670/10-001).

2.3. Kriterien gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G

Es besteht ein unmittelbares geographisches Naheverhältnis zwischen den Gebieten Dornbirn und Bregenz, die beide in Rheintal liegen. Aus geografischer Sicht bildet der Siedlungsraum Rheintal eine landschaftlich, kulturell und lebenspraktisch einheitliche Region, was auch auf politischer und planerischer Ebene im Begriff „Vision Rheintal“ zum Ausdruck kommt. Darüber hinaus bestehen durch die Topographie und Infrastruktur sowie durch den gemeinsamen kulturellen Hintergrund der gesamten Region „Rheintal“ politische, soziale und kulturelle Zusammenhänge zwischen den dem beantragten Versorgungsgebiet „BREGENZ 3 (Gebhardsberg) 92,7 MHz“ sowie dem bestehenden Versorgungsgebiet

„Dornbirn (101,1 MHz)“. Mit der gegenständlichen Erweiterung des Versorgungsgebietes „Dornbirn (101,1 MHz)“ soll das Ziel einer Versorgung des gesamten Rheintals weiter verfolgt werden. Das Vorarlberger Rheintal bildet mit dem Siedlungsraum zwischen Bregenz im Norden und Feldkirch im Süden ein zusammenhängendes Siedlungsgebiet. Insbesondere der Siedlungsraum unteres Rheintal (vom Bodensee bis zum Kummenberg) - im Volksmund „Unterland“ genannt, bildet im Regionalraum einen eigenen Lokalraum. Somit sind starke politische, kulturelle und soziale Zusammenhänge im Gebiet Dornbirn/Bregenz gegeben. Insgesamt entwickelt sich der Siedlungsraum Rheintal im Laufe der Zeit durch die Auflösung der Dorfstrukturen und durch die Zersiedelung zu einem Gebiet, das der Antragsteller als „Rheintal City“ bezeichnet. Durch dieses Zusammenwachsen des Siedlungsraumes wird ein Geschehen in Bregenz auch in Dornbirn als „lokales“ Geschehen wahrgenommen.

Im Hinblick auf das Kriterium der Meinungsvielfalt kommt es im Raum Bregenz mit der Erweiterung zu einer erheblichen Steigerung der Meinungsvielfalt durch das freie, nichtkommerzielle Programm des Antragstellers. Das Programm weist gerade durch die Vereinsmitglieder des Antragstellers, die große Bereiche der Jugend-, Kultur- und Sozialarbeit repräsentieren, einen starken Lokalbezug auf, der die programmliche Vielfalt im Versorgungsgebiet stärkt. Darüber hinaus erhalten beim Antragsteller unabhängige Sendungsmacher und Sendungsmacherinnen Zugang zur Sendungsgestaltung, wodurch eine von institutionellen Mitgliederorganisationen unabhängige Sendungsgestaltung im Sinne der Meinungsvielfalt möglich ist.

In wirtschaftlicher Hinsicht ist hinsichtlich beider beantragten Sendengebiete festzuhalten, dass mit der gegenständlichen Erweiterung mit vergleichsweise geringen Kosten ein erheblicher Zugewinn an technischer Reichweite erreicht werden kann. Seitens des Antragstellers wird durch die Erweiterung mit der Erhöhung der Landesförderungen gerechnet. Weiters verursacht die Erweiterung keine über die Kosten der Zubringung und der Miete hinausgehenden Kosten, führt jedoch zu einer Verdoppelung der technischen Reichweite.

2.4. Stellungnahme der Landesregierung

Die Vorarlberger Landesregierung hat den Antrag des Verein Dachverband für Kultur- und Medieninitiativen und Jugend auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes befürwortet.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus dem glaubwürdigen Antragsvorbringen, den zitierten Akten der KommAustria sowie den schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen vom 03.08.2015.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

4.2. Gesetzliche Grundlagen

Gemäß § 10 Abs. 1 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen [...]:

„4. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag entweder für die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen oder die Schaffung neuer Versorgungsgebiete zuzuordnen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Für die Erweiterung ist Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist. Für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes muss gewährleistet sein, dass den Kriterien des § 12 Abs. 6 entsprochen wird.“

Nach § 10 Abs. 2 PrR-G sind Doppel- und Mehrfachversorgungen nach Möglichkeit zu vermeiden.

Erweist sich nach Prüfung durch die Regulierungsbehörde die beantragte Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes als fernmeldetechnisch realisierbar, so hat die Regulierungsbehörde nach § 12 Abs. 3 Z 3 und Abs. 5 PrR-G in der Regel eine Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G vorzunehmen.

Gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G hat eine Ausschreibung von Übertragungskapazitäten bei Vorliegen eines fernmeldetechnisch realisierbaren Antrags auf Erweiterung eines bestehenden oder Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes stattzufinden, sofern die Übertragungskapazitäten nicht durch Verordnung gemäß § 10 Abs. 3 PrR-G zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete reserviert werden.

Nach § 13 Abs. 2 PrR-G hat die Regulierungsbehörde dabei die verfügbaren Übertragungskapazitäten im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in weiteren österreichischen Tageszeitungen sowie in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben und dabei eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet nach dem PrR-G gestellt werden können.

Nach § 13 Abs. 3 PrR-G kann die Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G auf bestehende Hörfunkveranstalter zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete beschränkt werden, wenn sich der der Ausschreibung zugrunde liegende Antrag auf die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes richtet und die beantragte Übertragungskapazität eine technische Reichweite von weniger als 50.000 Personen aufweist. In diesem Fall kann die Bekanntmachung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G durch direkte Verständigung der betreffenden Hörfunkveranstalter ersetzt werden.

Gemäß § 23 Abs. 2 PrR-G ist den betroffenen Landesregierungen zu Anträgen gemäß § 12 PrR-G Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen. Den Landesregierungen ist für diese Stellungnahme eine Frist von vier Wochen einzuräumen (Abs. 3).

4.3. Beschränkte Ausschreibung nach § 13 Abs. 3 PrR-G

Der Dachverband für Kultur- und Medieninitiativen und Jugend beantragte die Zuordnung der Übertragungskapazität „BREGENZ 3 (Gebhardsberg) 92,7 MHz“ zur Erweiterung seines bestehenden Versorgungsgebietes „Dornbirn (101,1 MHz)“.

Aufgrund der im Fall der Zuordnung an den Verein Dachverband für Kultur- und Medieninitiativen und Jugend entstehenden Erweiterung seines bestehenden Versorgungsgebiets in Richtung Bregenz, sowie der Tatsache, dass die technische Reichweite der beantragten Übertragungskapazität mit ca. 35.000 Einwohnern deutlich unter 50.000 Einwohnern liegt, hat die Behörde von der Möglichkeit des § 13 Abs. 3 PrR-G Gebrauch gemacht und die Ausschreibung der gegenständlichen Übertragungskapazitäten auf bestehende Hörfunkveranstalter beschränkt.

Die Bekanntmachung nach § 13 Abs. 2 PrR-G erfolgte – neben der Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ – durch Bekanntmachung in den Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde.

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 21.12.2015, 13:00 Uhr. Der vorliegende Antrag des Vereins Dachverband für Kultur- und Medieninitiativen und Jugend langte innerhalb der festgesetzten Frist bei der KommAustria ein. Weitere Anträge langten nicht ein.

4.4. Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazitäten zur Erweiterung

Im Zuge des Ausschreibungsverfahrens nach § 13 PrR-G wurde kein weiterer Antrag auf Zuordnung dieser Übertragungskapazitäten gestellt. Ein Auswahlverfahren zwischen verschiedenen Antragstellern kommt damit nicht in Betracht.

Die frequenztechnische Prüfung des Amtssachverständigen vom 03.08.2015 hat ergeben, dass im Fall einer Zuordnung der Übertragungskapazität „BREGENZ 3 (Gebhardsberg) 92,7 MHz“ in technischer Hinsicht ein unmittelbarer Anschluss an das durch den Sender „DORNBIERN (Stüben) 101,1 MHz“ versorgte Gebiet gewährleistet ist. Es kommt hierdurch zu einer Erweiterung in die nördlicher Richtung von Dornbirn nach Bregenz. Die hierbei entstehende Doppelversorgung im Umfang von etwa 5.000 Einwohnern ist zur Gewährleistung eines durchgehenden Radioempfangs technisch nicht vermeidbar.

Die technische Prüfung des Antrags hat ergeben, dass die beantragten technischen Parameter der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität abschließend koordiniert ist bzw. ein von einem bestehenden Eintrag im Genfer Plan (GE84) abgedeckt sind, sodass ein Regulärbetrieb bewilligt werden kann.

Es ist ferner davon auszugehen, dass eine Zuordnung der beantragten Übertragungskapazitäten den zweifellos zum bestehenden Versorgungsgebiet „Dornbirn (101,1 MHz)“ gegebenen politischen, kulturellen und sozialen Zusammenhängen Rechnung trägt. Dazu verwies der Verein Dachverband für Kultur- und Medieninitiativen und Jugend auch glaubhaft auf den gemeinsamen Siedlungsraum Bregenz-Dornbirn. Die nunmehr beantragte Übertragungskapazität im Raum Bregenz weist auch räumlich einen engen Konnex zum derzeit schon versorgten Gebiet Dornbirn auf. Ebenso ist durch Vergrößerung der technischen Reichweite eine Verbesserung der Wirtschaftlichkeit für den Sendebetrieb zu erwarten. Somit liegen die Voraussetzungen für eine Zuordnung nach § 10 Abs. 1 Z 4 iVm § 12 Abs. 1 PrR-G vor.

Eine gesonderte Prüfung der Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G nach § 5 Abs. 2 Z 2 PrR-G, die sich vor allem auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung beziehen, ist nicht erfolgt. Die Prüfung dahingehend, ob die Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen, erfolgte bei dem Antragsteller bereits bei der Erstzulassung. Darüber hinaus ist im Verfahren auch nicht hervor gekommen, dass der Antragsteller den §§ 7 bis 9 PrR-G nicht mehr entsprechen würde. Auch § 28 PrR-G, wonach Hörfunkveranstalter stets den §§ 7 bis 9 PrR-G zu entsprechen haben, ist daher genüge getan.

Ebenso wenig ist in einem Verfahren zur Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete die Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen nach § 5 Abs. 3 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, erforderlich.

4.5. Stellungnahme der Landesregierung

Die Vorarlberger Landesregierung äußerte sich in ihrer Stellungnahme gemäß § 23 PrR-G dahingehend, dass sie den Antrag des Vereins Dachverband für Kultur- und Medieninitiativen und Jugend befürworte.

4.6. Neufestlegung des Versorgungsgebietes

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1) festgelegten und die bereits früher zugeordneten Übertragungskapazitäten. Mit anderen Worten: Jenes Gebiet, das mit diesen Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BfGNR XXI. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann, stellt das Versorgungsgebiet dar. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Durch die Zuordnung der beantragten Übertragungskapazitäten wurde das Versorgungsgebiet „Dornbirn (101,1 MHz)“ erweitert. Es ist daher die Zulassung abzuändern und das Versorgungsgebiet neu festzulegen (Spruchpunkt 1.).

4.7. Befristung

Im vorliegenden Fall der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes bleibt die Zulassungsdauer unverändert. Eine Ausübung der mit diesem Bescheid erteilten Berechtigungen über die Dauer der rundfunkrechtlichen Zulassung hinaus kommt nicht in Betracht. Es war daher auch die fernmelderechtliche Bewilligung an die für das bestehende Versorgungsgebiet erteilte Zulassung zu knüpfen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ KOA **1.674/16-002**“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 7. März 2016

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

1. Dachverband für Kultur- und Medieninitiativen und Jugend, Jahngasse 10, 6850 Dornbirn, **per RSb**

In Kopie:

1. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, per E-Mail
2. Fernmeldebüro für Tirol und Vorarlberg, per E-Mail
3. Amt der Vorarlberger Landesregierung, per E-Mail
4. Abteilung RFFM im Haus

Beilage ./1 zum Bescheid KOA 1.674/16-002

1	Name der Funkstelle	BREGENZ 3																																																																																																																																		
2	Standort	Gebhardsberg																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Dachverband für Kultur- und Medieninitiativen und Jugend																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	w.o.																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	92,70																																																																																																																																		
6	Programmname	Radio Proton																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	009E44 46		47N29 27	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	550																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	6																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	12,7																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	17,0																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-30,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	Horizontal																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>-7,4</td> <td>-13,5</td> <td>-17,0</td> <td>-17,0</td> <td>-17,0</td> <td>-11,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>-13,5</td> <td>-11,0</td> <td>-11,0</td> <td>-17,0</td> <td>-13,5</td> <td>-2,2</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>3,4</td> <td>8,1</td> <td>11,7</td> <td>13,9</td> <td>15,8</td> <td>16,7</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>17,0</td> <td>16,7</td> <td>15,8</td> <td>13,9</td> <td>11,7</td> <td>8,1</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>3,4</td> <td>-2,2</td> <td>-13,5</td> <td>-17,0</td> <td>-11,0</td> <td>-11,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>-13,5</td> <td>-11,0</td> <td>-17,0</td> <td>-17,0</td> <td>-17,0</td> <td>-13,5</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	-7,4	-13,5	-17,0	-17,0	-17,0	-11,0	dBW V							Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	-13,5	-11,0	-11,0	-17,0	-13,5	-2,2	dBW V							Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	3,4	8,1	11,7	13,9	15,8	16,7	dBW V							Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	17,0	16,7	15,8	13,9	11,7	8,1	dBW V							Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	3,4	-2,2	-13,5	-17,0	-11,0	-11,0	dBW V							Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	-13,5	-11,0	-17,0	-17,0	-17,0	-13,5	dBW V						
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H	-7,4	-13,5	-17,0	-17,0	-17,0	-11,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H	-13,5	-11,0	-11,0	-17,0	-13,5	-2,2																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H	3,4	8,1	11,7	13,9	15,8	16,7																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H	17,0	16,7	15,8	13,9	11,7	8,1																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H	3,4	-2,2	-13,5	-17,0	-11,0	-11,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H	-13,5	-11,0	-17,0	-17,0	-17,0	-13,5																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
		lokal	A hex	B hex	50 hex																																																																																																																															
	gem. EN 62106 Annex D	überregional	hex	hex	hex																																																																																																																															
19	Technische Bedingungen für: Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			